



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Olpe

87

Satzung der Stadt Olpe

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Olpe-Hohl" (Entwicklungssatzung)

vom 18.03.1996

Aufgrund

1. des § 34 (4) Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI I S. 466)
2. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils)

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Olpe-Hohl" werden entsprechend der Darstellung in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus der Flurkarte) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(Einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB)

Für den Ortsteil Olpe-Hohl gelten folgende Festsetzungen:

Zulässig sind nur Vorhaben nach § 5 (2) Nr. 1 bis 8 BauNVO. In sonstigen Wohngebäuden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

§ 3

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - - - -

Anzeigeverfahren

Die Satzung ist gem. § 34 (5) in Verbindung mit § 22 (3) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.03.1996 bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Damit ist das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung (§ 215 BauGB)**

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Olpe geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Olpe geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

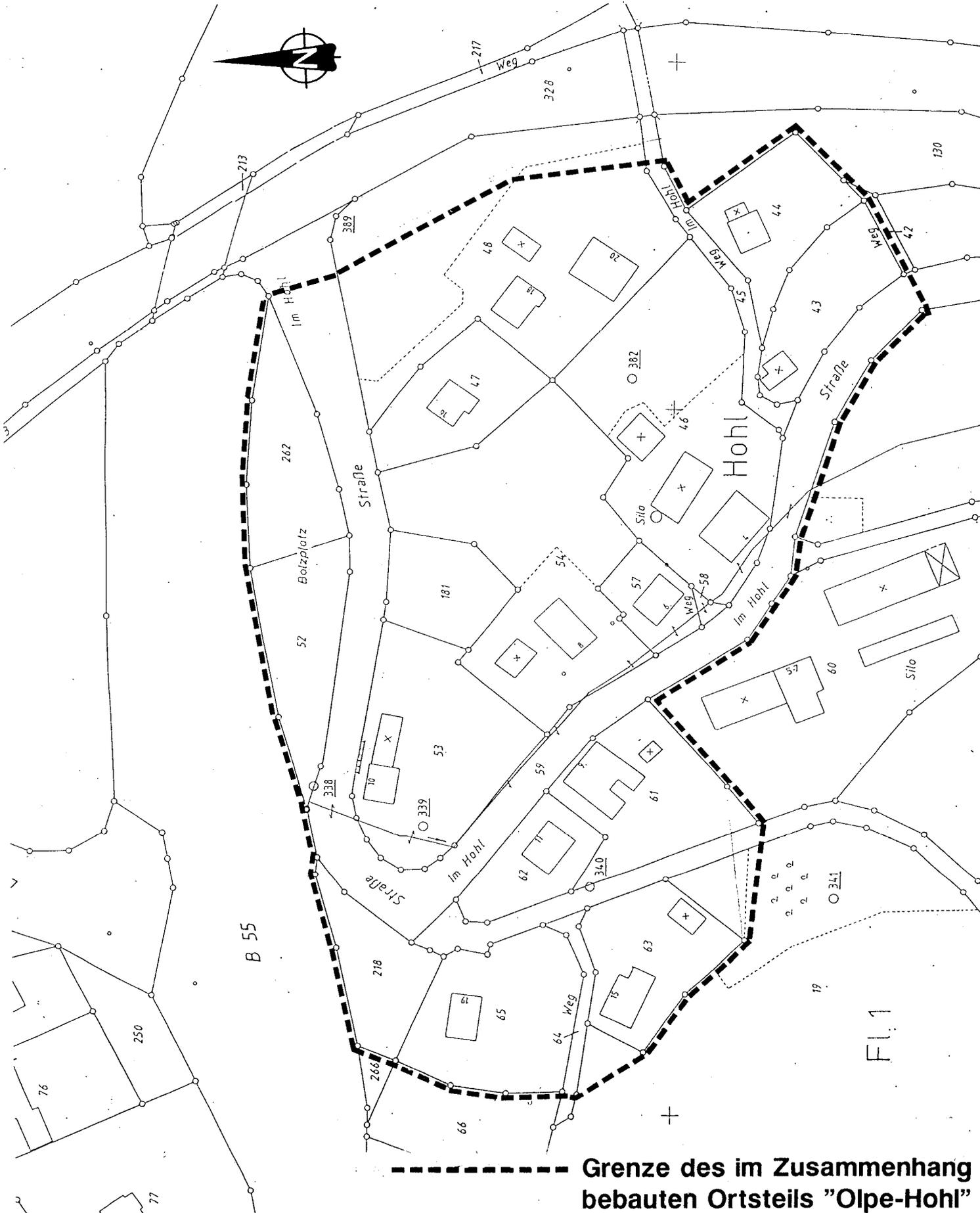
Die vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die im Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Olpe, 18.03.1996

 (Ohly), Bürgermeisterin



Anlage zur
Satzung der Stadt Olpe
über die Festlegung der
Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils "Olpe-Hohl"
(Entwicklungssatzung) **90**



--- Grenze des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils "Olpe-Hohl"